

Nachstehend wird die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Pirna in der seit 01.01.2006 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Pirna vom 21.12.1999, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Sonderausgabe am 29.12.1999;
2. die Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (1. Euro-Anpassungssatzung) vom 06.11.2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 23/2001 am 05.12.2001;
3. die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Pirna vom 13.09.2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 19/2005 am 12.10.2005.

**Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung
im Gebiet der Stadt Pirna
Vom 21.12.1999**

Auf der Grundlage der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 14.06.1999, (SächsGVBl. S. 345) und des § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 (SächsGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 21.07.1998 (SächsGVBl. 393) hat der Stadtrat der Stadt Pirna in seiner Sitzung am 21.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Leitungsgebundene Abwasserbeseitigung

§ 1 Allgemeines, öffentliche Einrichtung

(1) Die Abwasseranlagen auf dem Gebiet der Stadt Pirna (nachfolgend "Stadt" genannt) sind eine öffentliche Einrichtung zur Ableitung und Behandlung der Abwässer. Die Stadt betreibt zur Beseitigung des im Satzungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils getrennte öffentliche Einrichtungen

zur Beseitigung von Schmutzwasser,
zur Beseitigung von Niederschlagswasser,
zur Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Betreiber der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind die Stadtwerke Pirna GmbH (nachfolgend "Betreiber" genannt).

(2) Der Betreiber entscheidet in Abstimmung mit der Stadt über Art, Umfang und Zeitpunkt des Baues, der Erweiterung und/oder der Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

(3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Entwässerung der Grundstücke sowie die Fäkalschlamm Entsorgung erfolgen nach Maßgabe der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Pirna GmbH in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von mit dem Betreiber abzuschließender privatrechtlicher Verträge. Der Betreiber ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen. Der Betreiber erhebt getrennte Entgelte für die Leistungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

§ 2 Umfang der öffentlichen Einrichtung

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören

- a) das gesamte öffentliche Abwassernetz, bestehend aus Gefälleleitungen (Sammler, Kanäle und offene Gräben) und Druck-, Unter- und Freispiegelleitungen einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen (Schächte, Schieber) für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) bzw. nur für eine Schmutzwasserleitung bei modifiziertem Trennsystem oder Leitungen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischverfahren),
- b) die Abwasserpumpstationen und Hebewerke,
- c) die Rückhaltevorrichtungen, Sandfänge und Bauwerke,
- d) die öffentlichen Kläranlagen,
- e) die Straßenentwässerungsanlagen, soweit sie nicht als Entwässerungsanlagen der öffentlichen Straßen gewidmet sind,
- f) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
- g) die von dem Betreiber unterhaltenen Gräben und sonstigen Einrichtungen, soweit sie zur Ableitung der Abwässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
- h) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem Betreiber selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich die Stadt dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient,
- i) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.

§ 3 Grundstücksbegriff, Anschlussberechtigter

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zwecke dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I, S. 175) oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz hat und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Die Stadt kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z. B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen.

§ 4 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist innerhalb eines 1/4 Jahres vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist. Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. an der Grundstücksgrenze ist ein Kontrollschacht bzw. eine Kontroll- und Reinigungsmöglichkeit vorzusehen. Dies gilt nicht für Druckentwässerung. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht auf Kosten des Grundstückseigentümers zu erstellen ist.

(2) Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind auch etwa erforderliche oder vorhandene Vorbehandlungs- und Speichieranlagen.

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Abwasser ist auch das in Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen anfallende Wasser.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht

- a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser,
- b) für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
- c) für Niederschlagswasser, welches auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet oder verrieselt werden kann.

(2) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

(3) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

(4) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

(5) Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

(6) Druckleitungen sind Leitungen zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser einschließlich aller Sonderbauwerke, insbesondere der Pumpwerke.

- (7) Die Öffentliche Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- (8) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht auf dem Anschlussgrundstück. Die im öffentlichen Bereich liegenden privaten Grundstücksanschlüsse gehen in den Besitz des Betreibers über, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Satzung alte Rechte gegenüber dem Betreiber schriftlich geltend gemacht werden.
- (9) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten bzw. Behandeln des Abwassers dienen. Sie beginnen am Anschlusskanal und schließen den Kontrollschacht mit ein.
- (10) Der Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
- (11) Revisionsschächte sind in Abwasseranlagen eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Wahrung des mit dem Betreiber abzuschließenden Entsorgungsvertrages zu verlangen.
Die Berechtigung richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die Kleinkläranlage.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke i.S.v. § 3 Abs. 3. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Abwasseranlage hergestellt oder eine bestehende geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Entsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.
- (5) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Anschlusskanal eingeleitet werden. In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann angeordnet werden, dass zur besseren Spülung des Schmutzwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstiger Grundstücke in diesen eingeleitet wird.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist, an eine bestehende Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. Kleinkläranlagen u. ä. sind in diesen Fällen außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis dies erfordert.
- (3) Besteht ein Anschluss an die Kleinkläranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald ein öffentlicher Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten. Neubauten dürfen erst dann errichtet werden, wenn die Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
- (5) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.
- (6) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so haben die Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – unter Wahrung der Regelungen des mit dem Betreiber geschlossenen Vertrages – in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (8) Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, bei Neu- und Umbauten vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerkes, auszuführen.
- (9) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Kanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen der Stadt die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.
- (10) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb von sechs Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden,

1. soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist oder
2. wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird die Befreiung bezüglich Schmutzwasser ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Grundstückskläranlage.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ausgesprochen werden,

1. soweit die Stadt nicht von der Pflicht zur Beseitigung freigestellt ist oder
2. wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

§ 9 Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstückes sind zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.

(2) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entsorgungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(4) Die Stadt kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung zeitweilig erteilen.

(5) Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erklärt hat.

(6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungsbeschränkungen des Betreibers oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung unverzüglich erneut zu beantragen.

(7) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nichthäuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen öffentlichen Verwaltungsstellen (z. B. Bundeswehr, Bundesbahn, Postunternehmen, Schulen).

(8) Der Antrag ist formgebunden. Er ist schriftlich auf einem bei dem Betreiber erhältlichen Vordruck bei der Stadt zu stellen.

(9) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück.

Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung.

Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

(10) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet werden.

(11) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.

(12) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn

- a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
- b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

§ 10 Eigentum am Abwasser

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die Abwasseranlage Eigentum des Betreibers. Darin vorhandene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

Abschnitt II: Betrieb von Grundstückskläranlagen und Sammelgruben mit Anschluss an die öffentliche Klärschlamm Entsorgung

§ 11 Allgemeines

(1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht mit einer öffentlichen Kanalisation mit Sammelkläranlage erschlossen, ist das Abwasser in Grundstückskläranlagen und Sammelgruben einzuleiten.

(2) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Klärschlamm Entsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.

(3) Die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus Sammelgruben stellt eine öffentliche Einrichtung dar.

(4) Die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von Sammelgruben.

§ 12 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Klärschlamm Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe des § 17 auch berechtigt, allen anfallenden Klärschlamm bzw. Grubeninhalte entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in einer Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage erschlossen werden, bestimmt der Betreiber der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn der Klärschlamm bzw. Grubeninhalte wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres vom Betreiber der öffentlichen Klärschlamm Entsorgung übernommen werden kann.

2. solange eine Übernahme des Klärschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für Stoffe, die geeignet sind, die bei Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder zu beschädigen.

Sind die Klärschlamm und Grubeninhalte nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der Betreiber den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

§ 13 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 12) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Klärschlamm Entsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Klärschlammes nicht behindert wird. Der Betreiber kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage ermöglicht und instand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Klärschlamm Entsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe des § 17 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und der gesamt anfallende Klärschlamm bzw. Grubeninhalte der öffentlichen Klärschlamm Entsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(3) Verpflichtete sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Betreibers der öffentlichen Klärschlamm Entsorgung die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 14 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich, innerhalb von sechs Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss, bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 15 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann.

§ 16 Entsorgung des Klärschlammes

(1) Der Betreiber der öffentlichen Klärschlamm Entsorgung oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstücksentwässerungsanlage und fährt den Klärschlamm bzw. Grubenhaltungen mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern des Betreibers der öffentlichen Klärschlamm Entsorgung und seiner Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Der Betreiber der öffentlichen Klärschlamm Entsorgung bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Der Grundstückseigentümer hat bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin zu beantragen. Der Betreiber der öffentlichen Klärschlamm Entsorgung entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der tatsächlichen betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Klärschlamm Entsorgung.

(4) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Betreibers der öffentlichen Klärschlamm Entsorgung über. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 17 Benutzungsbedingungen

(1) Die Klärschlammübernahme und die Übernahme der Inhalte von Sammelgruben erfolgt nicht durch den Betreiber der öffentlichen Klärschlamm Entsorgung, wenn die Stoffe, welche in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet oder eingebracht wurden,

- nach dem Bundesseuchengesetz dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen oder
- die bei der öffentlichen Klärschlamm Entsorgung beschäftigten Personen gefährden und/oder deren Gesundheit beeinträchtigen oder

- den Betrieb der öffentlichen Klärschlamm Entsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Die Klärschlammübernahme und die Übernahme der Inhalte von Sammelgruben erfolgt durch den Betreiber der öffentlichen Klärschlamm Entsorgung nicht, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage oder andere Anlagen, die Fahrzeuge und Geräte zur öffentlichen Klärschlamm Entsorgung gefährden oder beschädigen.

(3) Hinsichtlich der weiteren Beschränkungen des Klärschlammes und des einzuleitenden Abwassers gelten die Bestimmungen des Betreibers der öffentlichen Klärschlamm Entsorgung entsprechend.

Abschnitt II a: Erhebung der für die künftige Berechnung der Niederschlagswasserentgelte erforderlichen Daten im Selbstauskunftsverfahren

§ 17 a Allgemeines zur Erhebung der für die künftige Berechnung der Niederschlagswasserentgelte erforderlichen Daten im Selbstauskunftsverfahren

Zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen für die Kalkulation des Niederschlagswasserentgeltsatzes und zur Beurteilung der Entgeltspflicht werden alle Eigentümer von Grundstücken, von denen unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen eingeleitet wird, aufgefordert, ihrer Pflicht zur Bereitstellung und Übermittlung entgeltrelevanter Angaben im Selbstauskunftsverfahren an den Betreiber nachzukommen.

§ 17 b Mitteilungs-/Auskunftspflicht

(1) Durch den Grundstückseigentümer ist dem Betreiber unter Verwendung der zum Zwecke der Erhebung zur Verfügung gestellten Selbstauskunftsunterlagen schriftlich Auskunft

- zur Größe und Lage des Grundstücks,
- über die versiegelten Grundstücksflächen je Versiegelungsart, welche zum Zeitpunkt der Abfrage in die öffentliche Abwasseranlage, auch mittelbar infolge des natürlichen Gefälles einleiten,
- ob Niederschlagswasser vollständig, teilweise oder nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
- zum Verbleib des Regenwassers, das nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
- zu Art und Volumen von Regenwasserspeicher- und Versickerungsanlagen sowie der an die Anlage angeschlossenen Fläche,
- zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser z. B. im Haushalt,
- zur Beantragung oder Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung der Versickerung oder Einleitung in Gewässer, zu erteilen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Dem Betreiber sind Änderungen bezüglich der Auskünfte gemäß Abs. 1, welche nach dem Zeitpunkt der Abfrage eingetreten sind, unverzüglich nach Eintreten der Änderungen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

§ 17 c Fristen, Schätzung der Veranlagungsgrundlagen

(1) Die Grundstückseigentümer können durch den Betreiber schriftlich aufgefordert werden, die gemäß § 17 b notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß dem Betreiber mitzuteilen.

(2) Mit der schriftlichen Aufforderung erhält der Grundstückseigentümer einen Erhebungsbogen (Selbstauskunftsunterlagen), welcher alle notwendigen Angaben enthält. Diese Unterlagen sind vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterschrieben unverzüglich, spätestens bis zu dem im Erhebungsbogen bzw. im Anschreiben zum Erhebungsbogen angegebenen Termin, an den Betreiber zurückzusenden.

(3) Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht fristgemäß nachgekommen ist, wird die entgeltrelevante Grundstücksfläche gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsKAG i. V. m. § 162 AO geschätzt. Die Schätzung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB), im Regelfall unter Heranziehung der bebaubaren Grundstücksfläche nach der Baunutzungsverordnung."

Abschnitt III: Ordnungswidrigkeiten und In-Kraft-Treten

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung in § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 9 Abs. 1 und 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 17 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grund von § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 124 SächsGemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 b Abs. 1 keine Angaben entsprechend der geforderten Abfrage macht,
2. entgegen § 17 b Abs. 2 keine Änderungen mitteilt,
3. entgegen § 17 c Abs. 1 und 2 die Angaben unvollständig und nicht wahrheitsgemäß macht.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 200 EUR geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften sowie Abs. 1 und 2 des § 18 bleiben unberührt."

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft.

Die Satzung vom 07.03.1994 in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.12.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung der ehemaligen Gemeinde Graupa vom 10. Oktober 1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Pirna, 22. Dezember 1999

Bohrig
Oberbürgermeister